

Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (Ges.Bl. S. 330, ber. S. 683), § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 28.05.1996 (GBl. S 481) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14.07.2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen am 04.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, sowie für Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen, soweit die Gemeinde Baulasträger ist.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benützung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.

§ 3

Antragsverfahren

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis oder der Ausnahmegenehmigung sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung beim Bürgermeisteramt zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 5

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
- (2) Die Gebühren werden für Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, festgesetzt. In den im Gebührenverzeichnis bezeichneten Fällen richtet sich die Gebühr nach vom Hundert-Satz vom Umsatz oder nach Quadratmetern. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
- (3) Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.
- (4) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird die Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

§ 6

Entstehung der Gebühr

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn des folgenden Rechnungsjahres.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 02. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen oder gemäß § 5 Abs. 2 festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. Gebühren, die durch vom Hundert-Satz vom Umsatz festgesetzt werden, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der
 - a) Antragsteller
 - b) Sondernutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Änderung der Gebührenfestsetzung

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 10

Erstattung

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 11

Geltung sonstiger Vorschriften

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 12

Persönliche und sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Von Gebühren sind befreit
 1. die Bundesrepublik Deutschland
 2. das Land Baden-Württemberg
 3. die Gemeinden und Gemeindeverbände
- (2) Nicht befreit sind die Bahn AG, die Post AG, die betriebswirtschaftlichen Unternehmungen und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Länder sowie die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- (3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

§ 13

Marktveranstaltungen

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Möglingen, den 05.10.2001

Weigele
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen:

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung: Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in Euro	
		jährlich	sonstige
1.	Bauliche Anlagen (einschließl. Schilder, Pfosten, Masten u. ä.)		
1.1.	Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen	gebührenfrei	gebührenfrei
1.2.	Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Erker, Treppen, soweit sie baurechtlich genehmigt sind	gebührenfrei	gebührenfrei
1.3.	Kioske, Straßencafes (Gaststättenbetrieb), Imbissstände, sonstige Verkaufsstände, Informationsstände für erwerbswirtschaftliche Zwecke, soweit nicht Gebührenfreiheit nach § 12 besteht je qm	5 – 100	5 – 200 einmalig
1.4.	Automaten, soweit sie nicht unter Nr. 1.1. fallen oder nach § 12 Gebührenfreiheit besteht	10 – 250	---
1.5.	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Baubuden, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel, Lagerung von Material), soweit sie nicht gem. § 12 gebührenfrei sind	---	0,50 – 10 tägl. 2,50 – 50 wöchentl. 10 – 300 monatl.
1.6.	Aufstellen und Ausstellen von Gegenständen zum Verkauf	10 - 200	1,50 – 5 tägl. 5 – 25 wöchentl.
1.7.	Schilder, Transparente, Fahnen, einschl. Pfosten und Masten, soweit nicht nach § 12 gebührenfrei nicht erwerbswirtschaftlich	25 - 250 gebührenfrei	10 – 150 einmalig gebührenfrei
1.8.	Schaukasten je angefangene qm für eingetragene Vereine, Wählergemeinschaften, Parteien	5 - 25 gebührenfrei	1 – 10 monatl. gebührenfrei

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in Euro	
		jährlich	sonstige
2.	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
2.1.	Motorsportliche Veranstaltungen	---	15 – 500 tägl.
2.2.	Werbeveranstaltungen z.B. Ausstellungswagen, Lautsprecherwagen		
2.2.1.	für erwerbswirtschaftliche Zwecke	---	10 – 100
2.2.2.	für nichterwerbswirtschaftliche Zwecke	gebührenfrei	gebührenfrei
2.3.	Straßenhandel ohne bauliche Anlage	---	2,50 – 100 tägl. 10 – 250 wöchentl. 25 – 500 monatl.
2.4.	Verkaufswagen ohne festen Standort	15 – 400	2,50 – 50
3.	Sonstige Sondernutzungen		
3.1.	bewegliche, gewerbliche Außenwerbung mittels Plakatträger je Person	---	2,50 – 25 tägl.
	mittels Werbefahrzeug je Fahrzeug	---	2,50 – 25 tägl.
3.2.	Aufstellen oder Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, einschl. Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken je Fahrzeug	---	0,50 – 25 tägl.
3.3.	Feldwegebenutzung je Fahrzeug	15 – 400	1,50 – 10 tägl. 2,50 – 20 wöchentl. 5,00 – 50 monatl.
4.	Sonstige Sondernutzungen , die in Nr. 1 bis 3 des Verzeichnisses nicht aufgeführt sind	25 – 500	2,50 – 400
5.	Bei Sondernutzungen im überwiegend öffentlichen Interesse ermäßigt sich die Gebühr um mind. 75 % des Ansatzes. Dasselbe gilt bei Sondernutzungen, bei denen der Erlös einem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird.	---	---